



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den
Master-Studiengang

Vergabe- und Vertragsrecht

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)

(FSPO VVR)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Master-Studiengang Vergabe- und Vertragsrecht an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen am 15. November 2018 / 18. März 2021,

im Akademischen Senat gebilligt am 08. April 2021,

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg am 09. August 2021 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 10. August 2021 genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 09/2021 veröffentlicht am 09.09.2021.

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten

- III. Anlage: Modulübersicht

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in der jeweils geltenden Fassung und enthält die fachspezifischen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Master-Studiengangs Vergabe- und Vertragsrecht (fortan: Studiengang).

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Ziel des Studiengangs ist die wissenschaftliche Durchdringung rechtswissenschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer besonderen Qualifikation und Berufsbefähigung auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens. ²Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs die Fähigkeit, das System des nationalen, europäischen und internationalen Vergaberechts zu überblicken und zu verstehen. ³Sie werden in die Lage versetzt, sich spezielle Anwendungen ebenso wie Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen und entsprechende Verträge zu gestalten und zu verhandeln.⁴ Sie werden dabei in wissenschaftlichem Denken und Arbeiten und zugleich für ihre Berufspraxis geschult.
- (2) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 60 Leistungspunkte. ²Neben Modulen aus dem Kernfach Rechtswissenschaft gehören dazu Module aus den Fächern Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Psychologie. ³Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ³Das Studium ist in eine Grundlagenphase (1. Studienabschnitt) und in eine Vertiefungsphase (2. Studienabschnitt) unterteilt. ⁴Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht in der Anlage. ⁵Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den Studiengang in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. ⁶Der Studiengang ist so angelegt, dass er berufs begleitend studiert werden kann.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 3 Satz 4:

Der für eine Zulassung zum Studium erforderliche Studienabschluss liegt vor, wenn ein Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit dem Ersten Staatsexamen oder ein rechtswissenschaftliches Bachelor- oder Master-Studium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde. Ausnahmsweise genügt den Anforderungen auch ein in einem anderen Hochschulstudiengang erworbener Master-Abschluss, wenn in dessen Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten erworben worden sind und darüber hinaus einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) im Beschaffungswesen oder in der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen werden.

Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem Studiengang angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage zu entnehmen.

Zu § 13 Prüfungsarten

- (1) ¹Klausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungsdauer für Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro TWS.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Der Umfang beträgt 40000 bis 70000 Zeichen, bei Teilmodulprüfungen 20000 bis 50000 Zeichen.
- (3) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mindestens 10, höchstens 30 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Themas vorgesehen werden; deren Umfang beträgt dann 5-20 Seiten. ⁴Sofern eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, bilden Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung.
- (4) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (5) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema als Referat und /oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projektabschlussbericht umfasst in der Regel
 - die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung der rechtswissenschaftlichen Grundlagen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung,
 - die Anwendung der Erkenntnisse auf die konkrete Fragestellung,
 - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- (6) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ³Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ⁴Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁶Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁷Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

¹Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit (Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen) nebst Kolloquium mit einem Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten. ²Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 80000 bis 140000 Zeichen. ³Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig. ⁴Im Rahmen des Kolloquiums stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Master-Arbeit in den Stufen ihrer Entstehung in Form von Referaten vor und/oder verteidigt die Arbeit im Kontext. ⁵Die Bewertung des Kolloquiums ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Zu § 14 Absatz 6:

¹Im Erstversuch ist die Master-Arbeit spätestens zum 1. Februar im fünften Trimester zu übernehmen. ²Hinsichtlich des Bearbeitungszeitraums gilt sie als spätestens zu diesem Zeitpunkt übernommen.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4:

Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden.

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ²Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im darauf folgenden Trimester angeboten. ³Prüfungsart und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung kann nach Entscheidung des Prüfers oder der Prüferin als mündliche Prüfung angeboten werden.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Die Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist unverzüglich, spätestens jedoch am 1. August im sechsten Trimester zu übernehmen. ²Hinsichtlich des Bearbeitungszeitraums gilt sie als spätestens zu diesem Zeitpunkt übernommen.

Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2 Satz 1:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

Zu § 23 Zeugnis, Urkunden und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

III. Anlage: Modulübersicht

Modulnummer	Modultitel/Prüfungsfach	Modulart	LP	Prüfungsart und -dauer	Trim.	Zulassungsvoraussetzung
1. Pflichtmodule Grundlagen						
WS-21 –J-01	Grundlagen des Vergaberechts	P	6	K (180) o. HA o. R.m.A.	1./2. (HT/WT)	Keine
WS-21-J-02	Grundlagen des Vertragsrechts mit Schwerpunkt Beschaffungswesen	P	6	K (180) o. HA o. R.m.A.	1./2. (HT/WT)	Keine
WS-21-JBÖ-01	Haushaltsrecht und Preisrecht + Haushaltsführung, Finanz- und Rechnungswesen	P	6	K (60) o. R m. A. + K (60) o. R.m.A (Verh. 1:1)	1./2. (HT/WT)	Keine
2. Pflichtmodule Vertiefung						
WS-22-J-01	Internationales Vergabe- und Vertragsrecht	P	6	K (90) o. HA o. R.m.A. + K (90) o. HA o. R.m.A. (Verh. 1:1)	3. (FT)	Keine
WS-22-J-02	Vergabeverfahren und Vertragsgestaltung in der Anwendung	P	5	PL o. S	4. (HT)	Keine
WS-21-B-01	Projektplanung	P	6	K (40) o. mP. + K (40) o. mP. (Verh. 1:1)	3./4. (FT/HT)	Keine
WS-22-J-03	Abschlussarbeit im Masterstudiengang	P	16	Masterthesis & Kolloquium	5./6. (WT/FT)	Keine
Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflicht-Module im Umfang von mindestens 9 LP zu erbringen.*						
WS-23-J-22	Kartellrecht	WP	3	K (60) o. HA	2. o. 5. (WT)	Keine
WS-23-J-23	Beihilfenrecht	WP	3	K (60) o. HA o. R.m.A.	4. (HT)	Keine
WS-23-J-24	Bauvergaberecht	WP	3	K (60) o. HA o. R.m.A.	3. (FT)	Keine
WS-23-J-26	Vergaberechtsschutz	WP	3	K (60) o. HA o. R.m.A.	4. (HT)	Keine
WS-24-J-37	Patentrecht	WP	3	K (60) o. HA	2. o. 5 (WT)	Keine
WS-23-PSY-01	Verhandlungspsychologie	WP	3	R.m.A. o. PL.	3. (FT)	Keine

* Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

Verzeichnis der Abkürzungen:

K	Klausur
HA	Hausarbeit
R. m. A	Referat mit Ausarbeitung
PL	Projektleistung
mP	mündliche Prüfung
S	Seminarleistung
WP	Wahlpflicht
P	Pflicht